

Besondere Vertragsbedingungen – alle Lose

Rahmenvereinbarungen Rahmenvereinbarung Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen

Folgende besondere Vertragsbedingungen gelten abweichend zu den beiliegenden „Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen der Stadt Leipzig für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen“ (Stand 04/2024).

- **Punkt 5.1** wird wie folgt ergänzt:

Der jeweilige Vertrag beginnt am 01.07.2025 und endet am 30.06.2029.

- **Punkt 5.2** wird wie folgt ergänzt:

Es handelt sich um Rahmenvereinbarungen mit jeweils einem Unternehmen.
Der Höchstwert der jeweiligen Rahmenvereinbarung wird wie folgt festgesetzt:
Los 1 – 400.000 Euro ohne Umsatzsteuer
Los 2 – 140.000 Euro ohne Umsatzsteuer
Los 3 – 180.000 Euro ohne Umsatzsteuer
Los 4 – 30.000 Euro ohne Umsatzsteuer
Los 5 – 110.000 Euro ohne Umsatzsteuer

Der Vertrag endet unabhängig der Vertragslaufzeit bei Erreichen des finanziellen Höchstwertes.

Das Vertragsende bezieht sich auf den spätesten Zeitpunkt der Bestellauslösung durch die Auftraggeberin.

Durch die Auftraggeberin besteht die Option der Erweiterung des bestehenden Leistungskatalogs im Einzelfall durch entsprechende Vertragsänderungen. Diese werden dem Auftragnehmer rechtzeitig, mind. vier Wochen vorher, in Textform durch die Auftraggeberin mitgeteilt. Die angefragte Leistung ist durch den Auftragnehmer zu einem angemessenen Preis anzubieten. Die Erweiterung des Leistungskatalogs wird durch die Auftraggeberin auf der Basis einer Vertragsänderung vorgenommen. Der Höchstwert des jeweiligen Vertrages bleibt dabei unverändert.

- **Punkt 5.3** wird wie folgt ergänzt:

Die Auftraggeberin arbeitet mit einem elektronischen Einkaufsverfahren, wobei die Aufträge sofort per E-Mail an den Auftragnehmer übermittelt werden. Der Auftragnehmer übergibt zu diesem Zweck der Auftraggeberin die E-Mail-Adresse und gewährleistet eine permanente Empfangsbereitschaft.

In allen Fällen muss die Bedarfsstelle eine Auftragsbestätigung unter Angabe der gebuchten Leistung erhalten.



- **Punkt 5.5** wird wie folgt neu aufgenommen:

Der Auftragnehmer räumt der Auftraggeberin das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte ausschließliche Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung und öffentlichen Wiedergabe ein. Hiervon sind insbesondere erfasst

- das Recht auf Vervielfältigung (§ 16 UrhG),
- das Recht auf Verbreitung (§17 UrhG),
- das Ausstellungsrecht (§18 UrhG),
- das Vortrags- und Vorführungsrecht (§ 19 UrhG),
- das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG),
- das Senderecht (§ 20 UrhG),
- das Recht der Wiedergabe durch Bild- und Tonträger (§ 21 UrhG) und
- das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und der Wiedergabe von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22 UrhG).

Der Auftragnehmer räumt der Auftraggeberin auch Rechte an solchen Arten der Nutzung ein, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch unbekannt sind. Die Auftraggeberin kann die vertragsgegenständlichen Werke/Berichte/Übersetzungen bearbeiten und dem jeweils vorgesehenen Nutzungszweck anpassen, wobei er das aus § 14 UrhG resultierende Urheberpersönlichkeitsrecht des Auftragnehmers beachtet. Danach hat es die Auftraggeberin zu unterlassen, die vertragsgegenständlichen Werke in ihrer Wirkung zu hemmen, zu behindern, einzuschränken oder zu schmälern. Dies kann z. B. durch eine Verfälschung der vertragsgegenständlichen Werke erfolgen. Die Auftraggeberin kann die nach dieser Vereinbarung übertragenen Rechte ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, ohne dass es hierzu der Zustimmung des Auftragnehmers bedarf. Die Auftraggeberin ist verpflichtet, dem Auftragnehmer in angemessener Weise als Urheber des vertragsgegenständlichen Werkes auszuweisen. Die Veröffentlichung durch den Auftragnehmer bedarf einer gesonderten Vereinbarung mit der Auftraggeberin. Erfolgt eine solche Veröffentlichung, ist auf die finanzielle Förderung durch die Auftraggeberin hinzuweisen. Im Falle einer Veröffentlichung ist der Auftragnehmer verpflichtet, der Auftraggeberin kostenlos eine angemessene Anzahl an Vervielfältigungsexemplaren der Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen.

Sind die vertragsgegenständlichen Werke schutzrechtsfähig als Patent, Gebrauchsmuster und/oder Design/Geschmacksmuster, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich hierüber zu unterrichten. Die Anmeldung und Veröffentlichung der gewerblichen Schutzrechte durch den Auftragnehmer bedarf einer gesonderten Vereinbarung mit dem Auftraggeber.

Der Auftragnehmer versichert, dass die vertragsgegenständlichen Werke einschließlich fremder Text- und/oder Bild- und/oder Grafikvorlagen keine Rechte Dritter verletzen. Er versichert weiter, dass er allein berechtigt ist, über die zur Durchführung dieser Vereinbarung erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungsrechte an den Werken gemäß den vorstehenden Regelungen zu verfügen, und er bisher keine anderslautenden Verfügungen über diese Werke und/oder Teile dieser Werke getroffen hat.

Der Auftragnehmer stellt der Auftraggeberin auf erste Anforderung von allen Ansprüchen Dritter frei und verpflichtet sich, ihr jeglichen Schaden, der dem Auftraggeber wegen des Rechts des Dritten entsteht, zu ersetzen. Hierzu zählen auch etwaige der Auftraggeberin entstehende Rechtsverteidigungskosten (Rechtsanwalts- und Gerichtskosten).

Für den Fall, dass die vorgesehene Rechtsübertragung nicht wirksam nach zwingend abwendbarem Recht bewirkt werden kann, insbesondere im Hinblick auf das Urheberrecht, räumt der Auftragnehmer der Auftraggeberin hiermit ein umfassendes, ausschließliches, räumlich und zeitlich unbegrenztes und für alle Nutzungsarten uneingeschränkt geltendes Nutzungsrecht an den Tätigkeitsergebnissen ein. Soweit dies nach anwendbarem Recht möglich ist, verzichtet der Auftragnehmer hiermit unbedingt und unwiderruflich auf alle Urheberpersönlichkeitsrechte, die an bereits entstandenen oder zukünftigen Tätigkeitsergebnissen bestehen.



Die vorstehend genannten Rechtsübertragungen und Einräumung von Nutzungsrechten sind mit der vereinbarten Vergütung des Auftragnehmers in vollem Umfang abgegolten.

- **Punkt 9.1** wird wie folgt ergänzt:

Die Abnahme der Ware erfolgt durch die Abnahmestelle unter dem Vorbehalt, dass die Kontrolle der Menge und Qualität, bezüglich des Abgleichs zwischen Auftrag und Lieferung, noch bis zu drei Arbeitstage nach Lieferung erfolgen kann und diesbezügliche Reklamationen vom Auftragnehmer anerkannt werden.

- **Punkt 10.2** wird wie folgt ergänzt:

Der Auftragnehmer hat während der gesamten Vertragslaufzeit eine ausreichende Haftpflichtversicherung mit mindestens folgenden Deckungssummen je Schadensfall nachzuweisen:

- Personen/Sachschäden: 3.000.000 €
- Schäden aus Verletzung des Datenschutzes: 1.000.000 €

Die Deckungssummen sind pro Jahr 2-fach maximiert.

Die Kopie der Haftpflichtversicherungspolice/ Eigenerklärung ist nach Zuschlagserteilung einzureichen sowie deren aktuelle Gültigkeit auf Anforderung nachzuweisen.

- **Punkt 11.2** wird wie folgt ergänzt:

Es wird nachfolgende Preisanpassung vereinbart:

Eine Anpassung der Vergütung (Erhöhung und Reduzierung) kann auf Antrag erstmalig 12 Monate nach Vertragsbeginn erfolgen. Eine Preisanpassung kann nach Genehmigung der Auftraggeberin 3 Monate nach Ankündigung der Anpassung der Vergütung wirksam werden.

Weitere Anpassungen können frühestens 12 Monate nach Wirksamwerden der vorherigen Anpassung angekündigt werden.

Die Erhöhung hat angemessen und marktüblich zu sein und darf maximal 3% der zum Zeitpunkt der Ankündigung der Erhöhung geltenden Vergütung betragen. Dem Antrag auf Preiserhöhung sind durch den Auftragnehmer begründende Unterlagen beizufügen.

Kommt keine Einigung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeberin zustande, besteht das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Punkt 17.3 ZAV.

- **Punkt 12.5** wird wie folgt ergänzt:

Organisationseinheit: 10.01

- **Punkt 17.1** wird wie folgt geändert:

Beide Vertragspartner können ohne Angabe von Gründen den Vertrag mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende kündigen, jedoch frühestens nach 12 Monaten Vertragslaufzeit.

- **Punkt 17.5** wird wie folgt neu aufgenommen:

Der Vertrag beginnt mit einer Probezeit von 6 Monaten. Während dieser Zeit kann das Vertragsverhältnis durch die Auftraggeberin mit einer Frist von 2 Wochen ohne die Angabe von Gründen gekündigt werden.

- **Punkt 20.2** wird wie folgt ergänzt:

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen mit den Datenschutzvorschriften vertraut und über das Vertragsende hinaus nachweisbar zur Vertraulichkeit verpflichtet sind oder einer angemessenen gesetzlichen Schweigepflicht unterliegen.

- **Punkt 20.3** wird wie folgt ergänzt:

Eine zusätzliche Vergütung für die Erstellung und Umsetzung des Auftragsverarbeitungsvertrages (AVV) erfolgt nicht.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Personal, das erwiesenermaßen gegen den Datenschutz bzw. die Verschwiegenheitspflicht verstoßen hat, bei der Auftraggeberin nicht weiter zum Einsatz zu bringen.

- **Punkt 20.5** wird wie folgt neu aufgenommen:

Der Auftragnehmerin und dem von ihr beschäftigten Personal ist es nicht gestattet, soweit gesetzlich nichts Anderes geregelt ist, Auskünfte an Dritte, insbesondere an Medien oder Privatpersonen ohne Zustimmung der Auftraggeberin zu erteilen. Die Auftragnehmerin und jede ihr unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich auf Weisung der Auftraggeberin verarbeiten, es sei denn, dass sie durch nationale Rechtsvorschriften oder dem Recht der EU zur Verarbeitung verpflichtet sind; in diesem Fall teilt die Auftragnehmerin der Stadt Leipzig diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

- **Punkt 20.6** wird wie folgt neu aufgenommen:

Die Auftragnehmerin unterrichtet die Auftraggeberin umgehend bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufes, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten der Auftraggeberin.

- **Punkt 20.7** wird wie folgt neu aufgenommen:

Die Auftragnehmerin hat Schäden aus der Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu ersetzen.